

SATZUNG
des Turn- und Sportvereins
Glücksburg von 1909 e.V.



© TSV Glücksburg 09 e.V.
Flensburger Straße 2 C • 24960 Glücksburg
Telefon 04631 – 17 12 • Fax 04631 – 17 12
Internet www.tsv-gluecksburg.de

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

“Turn- und Sportverein Glückburg von 1909 e.V.“.

In abgekürzter Form nennt er sich **TSV Glücksburg 09**.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Glücksburg (Ostsee) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.
- (3) Als Gründungsdatum gilt der **13. September 1909**.
Die Vereinsfarben sind grün / gelb. Das Vereinsabzeichen ist ein vierblättriges Kleeblatt mit der Inschrift „**TSV 09**“, umrandet von dem Namenszug „**Glücksburg**“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Leibeserziehung und in diesem Rahmen die Pflege von sportlicher Kameradschaft.
- (2) Der Verein vertritt den Amateurgedanken und verhält sich in parteipolitischer, konfessioneller, rassischer und wirtschaftlicher Hinsicht neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft im Verein erwerben. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Der Antragsteller gilt als Mitglied, sobald ihm das durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich bestätigt worden ist.
Jugendliche, d.h. Mitglieder unter 18 Jahren, bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Einverständniserklärung der Eltern oder des Vormunds.
- (2) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangt werden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied bzw. bei jugendlichen Mitgliedern deren Erziehungsberechtigter zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages auf das Vereinskonto.
Beiträge sind Bringeschulden und im voraus zu entrichten
- (2) Das Mitglied verpflichtet sich außerdem zur Achtung der Vereinssatzung und zur Wahrung der Vereinsinteressen im Sinne der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes.

§ 5

Beitragshöhe und Beitragsstaffelung

- (1) Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie soll sich nach den Erfordernissen der Kassenbilanz richten.
- (2) Bei der Mitgliedschaft werden unterschieden :
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (3) Die jeweilige Beitragshöhe und die Beitragsstaffelung wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist insoweit Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des offiziellen Vereinsbetriebes sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen, ferner solche Einrichtungen, zu deren Benutzung der Verein durch Verträge mit anderen befugt ist. Das Mitglied hat Zutritt zu jeder Veranstaltung, die der Verein als Gesamtheit durchführt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Betreuung und Förderung im Rahmen der finanziellen Möglichkeit des Vereins und auf Anhörung durch den Vorstand.
- (3) Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt. Ihr Stimmrecht ist **nicht** übertragbar. Das Stimmrecht entfällt, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet worden ist.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder sind für alle Ämter des Vereins wählbar, soweit nicht gesetzliche Einschränkungen durch das Erfordernis der Volljährigkeit (Geschäftsfähigkeit) besteht.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist gegenüber den Mitgliedern zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes und zur Einberufung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (6) Unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ist auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern, durch den 1. Vorsitzenden eine Sitzung des Vorstandes bzw. des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Der Austritt aus dem Verein muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich erklärt werden (Datum des Poststempels oder Eingang bei der Geschäftsstelle), bei Jugendlichen unter 18 Jahren durch den Erziehungsberechtigten, um rechtgültig zu sein.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen
 - grober Nichtachtung der Satzung
 - vereinsschädigendem Verhalten
 - grober Unsportlichkeit
 - Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss, der mit 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gefasst worden sein muss. Dem Ausgeschlossenen ist der mit Begründung versehene Beschluss durch Einschreibebrief zuzusenden.
- (5) Der Ausgeschlossene kann bei einer Widerspruchsfrist von 14 Tagen verlangen, dass der Ausschluss – Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes durch den Ehrenrat überprüft wird. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit der Zustellung des Ausschlussentscheides alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Bei Anrufung des Ehrenrates ruhen die Mitgliedsrechte bis zu dessen Entscheidung.
- (7) Die Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben bis zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung bestehen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, soweit nicht letztinstanzliche Entscheidungen laut Satzung durch andere Gremien des Vereins gefällt werden. Die Mitgliederversammlung kann nur durch ein Vorstandsmitglied geleitet werden.
- (2) Unter ordentlicher Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung zu verstehen, die jährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres stattfindet. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss der geschäftsführende Vorstand mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einladen, und zwar durch Aushang im Vereinskasten und durch Bekanntgabe in einer der örtlichen Printmedien oder durch Versendung eines entsprechenden Rundschreibens an die stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens drei Werktage vorher mit schriftlicher Begründung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dringlichkeitsanträge sind auf der Mitgliederversammlung selbst noch in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie von mindestens 50 % der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie wählt den geschäftsführenden Vorstand, den Ehrenrat und die Kassenprüfer nach den Vorschriften dieser Satzung.
Die Mitgliederversammlung beschließt nach den Rechenschaftsberichten und dem Jahresabschluss über die Entlastung des / der 1. Kassenwartin und des gesamten Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Dringlichkeit durch den geschäftsführenden Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden und unterliegt ansonsten den gleichen Bestimmungen wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn es diese Satzung anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Satzungsänderungen und Beitragsänderungen bedürfen der 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Auf Antrag ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 9 Führung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 Abs. 2 BGB durch den / die erste(n) und zweite(n) Vorsitzende(n) gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Die gesamte Verwaltung des Vereins, insbesondere des Vereinsvermögens, obliegen dem geschäftsführenden Vorstand. Er setzt sich zusammen aus der / dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Kassenwart / -in
 - 2. Kassenwart / -in
 - Sportwart / -in
 - Pressewart / -in
 - Protokollführer / -in
 - Vereinsjugendwart / -in
 - **Beisitzer / -in (maximal 3 Beisitzer / -innen)**
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den Spartenleitern.
- (4) Die einzelnen Sparten wählen sich einen Spartenleiter, der dem geschäftsführenden Vorstand zu benennen ist. Der Spartenleiter ist für die Arbeit in seiner Sparte zuständig. Er ist dafür verantwortlich, dass nur geeignete Übungsleiter die Übungsstunden leiten.

- (5) Der gewählte Spartenleiter ist als Mitglied des Gesamtvorstandes Bindeglied seiner Sparte zum geschäftsführenden Vorstand.
Die Sparten führen ein eigenständiges Leben und sollen sie Organisation und Durchführung ihres Übungs- und Wettkampfbetriebes möglichst selbst gestalten.
- (6) Der gewählte Spartenleiter ist gehalten, seine Maßnahmen im Einklang mit der Satzung und den Vorstandsbeschlüssen zu treffen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Mitglieder sich nicht nur ihrer Sparte, sondern dem gesamten Verein gegenüber verpflichtet fühlen. Die Spartenleiter sollen im Sinne der übergeordneten Ziele der Leibeserziehung und der sportlichen Kameradschaft zusammenarbeiten.
- (7) Die Spartenleiter achten in Zusammenarbeit mit ihren Übungsleitern darauf, dass die Spartenmitglieder einen ordnungsgemäßen Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet haben und damit beitragszahlende, versicherte Mitglieder sind. Aus diesem Grund sind des öfteren Kontrollen in den Übungsstunden durchzuführen; die zu erstellende Teilnehmerliste ist zwecks Überprüfung unverzüglich bei der Geschäftsstelle vorzulegen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich eine Entschädigung für die anfallenden Kosten wie z.B. Telefongebühren, Porto, Büromaterial. Die Entschädigung kann pauschaliert werden.
Vorstandsmitglieder können wie Übungsleiter eine Übungsleiterentschädigung erhalten, wenn sie zu ihrem Vorstandsamt noch selbst die Leitung einer Übungsstunde haben.

§ 10

Amts-dauer und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (2) In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen :
- der / die 1. Vorsitzende
 - der / die 1. Kassenwart / -in
 - der / die Pressewart / -in
 - der / die Protokollführer / -in

In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen :

- der / die 2. Vorsitzende
- der / die 2. Kassenwart / -in
- der / die Sportwart / -in

Kraft Amtes ist der / die von den Jugendlichen gewählte Vereinsjugendwart / -in Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Eine Ergänzung des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden, wenn ein Mitglied

des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.

- (3) Die Spartenleiter müssen mindestens alle zwei Jahre gewählt und durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.
Über die Wahl des Spartenleiters sowie die Spartenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere für die sorgfältige Führung der laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte. Er achtet auf die Wahrung des Vereinsvermögens und darf keine Ausgaben tätigen, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind.
Er ist in seiner Tätigkeit an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Verträge und sonstige kassenwirksame Geschäfte dürfen nur durch den geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über Disziplinarmaßnahmen, gegen die beim Ehrenrat Widerspruch eingelegt werden kann.
Als Disziplinarmaßnahmen sind möglich :
 - Verweis
 - Geldbuße
 - Sperre
 - Ausschluss
- (7) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandmitglieder regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Die Beisitzer und Beisitzerinnen werden durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.**
- (9) Die Aufgaben und die Stimmberechtigung der Beisitzer / -innen im geschäftsführenden Vorstand regelt dieser in eigener Zuständigkeit.**

§ 11

Beschlussfähigkeit und Abstimmung bei Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der entsprechenden Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12

Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bei zwischenzeitlichem Ausscheiden eines Ehrenratmitgliedes kann sich der Ehrenrat selbst bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung ergänzen.
- (3) Der Ehrenrat ist bei Disziplinarmaßnahmen Kontrollorgan gegenüber den Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes, wenn das Mitglied Überprüfung nach Berechtigung und Art der Maßnahme verlangt.
Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 13 Ehrungen

- (1) Die **Ehrennadel in Bronze** kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes an solche Mitglieder verliehen werden, die eine mindestens 20 – jährige Mitgliedschaft oder eine ununterbrochene 5 – jährige verantwortliche Tätigkeit in einem Ehrenamt des Vereins nachweisen können.
- (2) Die **Ehrennadel in Silber** kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes an solche Mitglieder verliehen werden, die eine mindestens 30 – jährige Mitgliedschaft oder eine ununterbrochene 10 – jährige verantwortliche Tätigkeit in einem Ehrenamt des Vereins nachweisen können.
- (3) Die **Ehrennadel in Gold** kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes an solche Mitglieder verliehen werden, die eine mindestens 40 – jährige Mitgliedschaft oder eine ununterbrochene 15 – jährige verantwortliche Tätigkeit in einem Ehrenamt des Vereins nachweisen können.
- (4) Die **Leistungsnadel** kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes an Mitglieder verliehen werden, die auf sportlichem oder organisatorischem Gebiet – oder zum Wohle des Vereins – außergewöhnliche Leistungen vollbracht haben; unabhängig von den Mitgliedsjahren.
- (5) Die Verleihung der **Ehrenmitgliedschaft** oder des **Ehrenvorsitzes** kann durch die ordentliche Mitgliederversammlung an solche Personen erfolgen, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Verleihung des Ehrenvorsitzes ist nur in besonders verdiente Vorsitzende möglich.
Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes ist verbunden mit der Verleihung der Ehrennadel in Gold, auch wenn die zeitlichen Bedingungen nach Abs. 3 nicht erfüllt sind.
Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz befreien von der Pflicht der Beitragszahlung.
- (6) Verleihungsanträge aus den Reihen der Mitglieder oder des Vorstandes müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung vorliegen. Hat der geschäftsführende Vorstand Kenntnis von Umständen, die eine Ehrung als unangebracht erscheinen lassen, hat er das Recht, ohne öffentliche Begründung, die Ehrung nicht vorzuschlagen.

§ 14 Rechnungslegung und Kassenprüfung

Die Rechnungslegung und Kassenprüfung erfolgen jährlich, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Protokollführung

Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Zweck der Gemeinnützigkeit

- (1) Der TSV Glücksburg 09 e.V. mit Sitz in Glücksburg (Ostsee) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur auf einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
Zur Auflösung ist eine 4/5 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an die Stadt Glücksburg (Ostsee), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige

Zwecke zu verwenden hat, soweit es sich nicht um zweckgebundenen Mittel handelt, auf die andere Stellen ein Rückforderungsrecht haben.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. April 2003 beschlossen und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des TSV Glücksburg 09 e.V.. Sie wurde bei der Jugend - Vollversammlung am 09. Februar 1980 einstimmig verabschiedet, nachdem der geschäftsführende Vorstand am 31. Januar 1980 zugestimmt hatte. Die Jugendordnung trat am 09. Februar 1980 in Kraft.

Glücksburg, 24. Juni 2003

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzende